

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

20. Februar 2019

16.411 Parlamentarische Initiative. Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. November 2018 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht zur oben erwähnten parlamentarischen Initiative Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit dazu.

Die kantonalen Gesundheitsdirektionen sind zur Wahrnehmung ihrer Vollzugsaufgaben, die sich aus dem Bundesrecht und dem kantonalen Recht ergeben, auf detaillierte Daten angewiesen. Das Prinzip sollte sein, dass alle Akteure, die eine verfassungsmässige oder bundesrechtlich übertragene Aufgabe im Gesundheitswesen haben, Zugang zu den dafür notwendigen Daten erhalten.

Der Regierungsrat begrüsst die Vorlage und ist mit deren Zielen und Inhalten einverstanden. Detaillierte Informationen über Art und Umfang der vergüteten Leistungen, die im Rahmen von EFIND3 erhoben werden könnten, sind unentbehrlich für die Durchführung von aussagekräftigen Analysen und die Entwicklung von wirksamen Massnahmen zur Eindämmung des Kostenwachstums im Gesundheitswesen. Ebenfalls erachtet es der Regierungsrat als wichtig, dass das Bundesamt für Gesundheit (BAG) über die notwendigen Daten verfügt, um die Wirkung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) und dessen Vollzugs zu analysieren, Entscheidungsgrundlagen im Hinblick auf Gesetzes- und Gesetzesvollzugsänderungen zu erarbeiten und den Risikoausgleich zu evaluieren. Ferner sorgt die von der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats (SGK-SR) vorgeschlagene Präzisierung von Art. 35 Abs. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsgesetz, KVAG) für eine sinnvolle Entflechtung der Datenerhebungen für die Aufgaben nach KVG beziehungsweise für jene nach KVAG.

Sollte der Bundesrat eine Weitergabe der Daten pro versicherte Person vorsehen (Art. 21 Abs. 2 KVG), so sollten die Daten aus Sicht des Regierungsrats in pseudonymisierter Form übermittelt werden, sodass der Bezug zwischen Daten und betreffender Person mit (nicht öffentlichem) Schlüssel wiederhergestellt werden kann. Der Regierungsrat schlägt vor, die Formulierung zu Art. 21 Abs. 2 KVG wie folgt anzupassen:

² Die Daten sind aggregiert weiterzugeben. Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Daten zudem pro versicherte Person in pseudonymisierter Form weiterzugeben sind, sofern aggregierte Daten nicht zur Erfüllung der folgenden Aufgaben genügen und die Daten pro versicherte Person nicht anderweitig zu beschaffen sind: (...)

In gleicher Weise ist Art. 35 Abs. 2 KVAG anzupassen.

Der Regierungsrat beantragt, auch den Minderheitsantrag gemäss Art. 21 Abs. 2 Bst. d des Vorentwurfs zur KVG-Änderung anzunehmen. Können die gesetzlichen Grundlagen für die Erhebungen EFIND5 (Arzneimittel) und EFIND6 (Einzelleistungen gemäss Liste der Mittel und Gegenstände) auf diesem Weg geschaffen werden, so stehen dem Bund aussagekräftige Datengrundlagen für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistungen in zwei weiteren wichtigen und zunehmend kostentreibenden Bereichen zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

Kopie

- aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch
- gever@bag.admin.ch

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung und des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes: 16.411s Pa.IV.
Eder. Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung: Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Regierungsrat des Kantons Aargau

Abkürzung der Firma / Organisation : RR AG

Adresse : Regierungsgebäude, 5001 Aarau

Kontaktperson : Departement Gesundheit und Soziales, Abteilung Gesundheit, Barbara Hürlimann

Telefon : 062 835 29 30

E-Mail : koordination-gsh@ag.ch

Datum : 20. Februar 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **1. März 2019** an folgende E-Mail Adressen:
Aufsicht-Krankenversicherung@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung und des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes: 16.411s Pa.IV.
Eder. Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung: Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht _____	3
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen _____	4
Weitere Vorschläge _____	5

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung und des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes: 16.411s Pa.IV.
Eder. Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung: Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung und des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes: 16.411s Pa.IV.
Eder. Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung: Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
RR AG	21	2			" ² Die Daten sind aggregiert weiterzugeben. Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Daten zudem pro versicherte Person in pseudonymisierter Form weitergegeben sind, sofern aggregierte Daten nicht zur Erfüllung der folgenden Aufgaben genügen und die Daten pro versicherte Person nicht anderweitig zu beschaffen sind: (...)"

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung und des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes: 16.411s Pa.IV.
Eder. Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung: Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag